



# Infrastrukturkriterien Sozialpädagogische Wohngruppen

## A. Grundlagen und Rahmenbedingungen

### 1. Grundsätze

- Vorliegende „Infrastrukturkriterien Sozialpädagogische Wohngruppen“ sind Bestandteil der Richtlinie zur leistungs- und qualitätsorientierten Steuerung im Bereich der Erziehungshilfen (kurz „Qualitätsrichtlinie Vollversorgung“).
- Eine sozialpädagogische Wohngruppe ist für die betreuten Kinder und Jugendlichen ein Zuhause. Ein behagliches Wohnumfeld und die Wahrung der Privatsphäre sind daher Ziel jeder Planung.
- Die Vorgaben bilden den Mindeststandard für Infrastruktur und Ausstattung von sozialpädagogischen Wohngruppen. Diese Standards sind als Ergänzung zu anderen gesetzlichen (insbesondere baubehördlichen und feuerpolizeilichen) Bestimmungen zu verstehen.
- Zusätzliche Vorgaben können im Rahmen des Errichtungs- und Betriebsbewilligungsverfahrens nach § 24 Oö. KJHG 2014 festgelegt werden, unter Berücksichtigung des sozialpädagogischen Konzepts sowie der Besonderheiten des Standorts.
- Zu beachten sind die Infrastrukturkriterien bei Neuerrichtungen und im laufenden Betrieb. Bei Anmietung, Ankauf und Umbauten ist abzuwägen, inwieweit die Einhaltung umsetzbar, inhaltlich unverzichtbar und wirtschaftlich vertretbar ist.
- Im Vorfeld der Planung sind die Kinder und Jugendlichen, die in der Wohngruppe leben (werden), und die MitarbeiterInnen zu beteiligen.
- Es ist bereits in der Planungsphase zu prüfen, welche Aspekte der Nachhaltigkeit (z. B. bei Baumaterialien und Gebäudenutzung) berücksichtigt werden.

## **2. Abstimmungsverpflichtung**

Neuerrichtung, Ankauf, Anmietung oder größere Umbauten sind zeitgerecht zu planen und auf Basis aussagekräftiger baulicher und wirtschaftlicher Unterlagen mit der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe beim Amt der Oö. Landesregierung abzustimmen. Darzustellen sind insbesondere die Mittelaufbringung und die wirtschaftlichen Auswirkungen der Investition auf den Tagsatz.

Anhand folgender Kriterien wird geprüft, ob das Vorhaben umgesetzt werden kann und ob dafür ein Errichtungs- und Betriebsbewilligungsverfahren gem. § 24 Oö. KJHG 2014 erforderlich ist.

- Übereinstimmung mit den Planungsinteressen der Kinder- und Jugendhilfe OÖ
- Klärung aller Finanzierungsfragen vor Beginn der Umsetzung des Investitionsvorhabens
- positive Beurteilung aus den Bereichen Bau- und Sicherheitstechnik, Medizin/Hygiene und Sozialpädagogik

## **B. Infrastruktur / Raumerfordernisse / Ausstattung**

### **1. Grundstück**

Abhängig von der Zielsetzung der Wohngruppe muss im Nahbereich eine ausreichende Infrastruktur (Schule, Ausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten, Freizeitangebote, Ärzte, Notdienste, etc.) vorhanden oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln leicht erreichbar sein.

Es bedarf ausreichender Grün- bzw. Freiflächen (Freizeit, Spiel) unter Berücksichtigung der benachbarten Infrastruktur (z. B. Spielplatz), des Standortes und der Bedürfnisse der Zielgruppe sowie genügend Parkmöglichkeiten.

### **2. Wohnobjekt**

Bei sozialpädagogischen Wohngruppen im Sinn des § 24 Oö. KJHG 2014 handelt es sich nach Einschätzung des Amtes der Oö. Landesregierung grundsätzlich um eine „Wohnung“ im Sinne der geltenden Richtlinien des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB), da der Wohnzweck im Vordergrund steht.

Es liegt kein „öffentlicher Charakter“ im Sinn der Bauvorschriften und keine Risikogruppe entsprechend dem Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz vor.

Aufgrund der Zielgruppe (Kinder und Jugendliche) ist bei der Gestaltung und Ausstattung der Räume ein erhöhter Sorgfaltsmaßstab anzuwenden.

Folgende Räumlichkeiten sind vorzusehen:

- ausreichend Kinder-/Jugendzimmer und Sanitäranlagen (Badezimmer, WCs)
- Essbereich
- Wohn- bzw. Gemeinschaftsbereich
- Dienstzimmer einschließlich Sanitäranlagen (Dusche, WC, Handwaschbecken) zur ausschließlichen Benutzung durch das Betreuungspersonal
- Küche (inkl. Lagermöglichkeiten für Lebensmittel)
- Abstellraum
- Garderobe
- Wirtschafts- und Nebenräume (z. B. Abfallwirtschaftsraum, Hauswirtschaftsraum, Technikraum, Räumlichkeiten zur Freizeitgestaltung, Abstellmöglichkeiten)
- Räume für Leitung und Verwaltung (inkl. Besprechungsmöglichkeiten)

Die Räume sind so zu gestalten, dass eine Mehrfachnutzung insbesondere für Elternkontakte, Besuche bzw. sonstige soziale Kontakte der Kinder und Jugendlichen möglich ist.

Bei der Raumaufteilung (Verteilung der Wohn- und Gemeinschaftsräume sowie des Dienstzimmers) ist die Überschaubarkeit des Gruppengeschehens sicherzustellen.

## **2.1 Barrierefreiheit**

Eine vollständige barrierefreie Ausgestaltung sozialpädagogischer Wohngruppen im Sinne der bautechnischen Bestimmungen ist nicht erforderlich (kein öffentlicher Charakter).

Jedenfalls barrierefrei zu gestalten sind der Zugangsbereich, ein Kinder- bzw. Jugendzimmer, eine Sanitäreinheit sowie ein gemeinsamer Wohnbereich (siehe dazu die geltenden Bestimmungen zur Barrierefreiheit, insbesondere Oö. Bautechnikgesetz, Oö. Bautechnikverordnung, OIB-Richtlinie 4).

Bei Neubauten wird die Barrierefreiheit des gesamten Objekts im Sinn einer flexibleren Nachnutzung dringend empfohlen.

## **2.2 Kinder- und Jugendzimmer**

Grundsätzlich erfolgt die Belegung in Einzelzimmern. Nach Möglichkeit ist eines der Zimmer so zu gestalten, dass eine Doppelbelegung (z. B. bei jüngeren Geschwistern) im Bedarfsfall erfolgen kann.

Bei der Ausgestaltung der Kinder- und Jugendzimmer ist auf Wohnlichkeit und Behaglichkeit zu achten. Den Kindern und Jugendlichen ist die individuelle Gestaltung/Dekoration ihrer Zimmer zu ermöglichen.

Neben der Mindestausstattung (z. B. Bett, (Schreib-)Tisch, Kleiderschrank) ist überdies eine Möglichkeit vorzusehen, persönliche Dinge versperrt aufzubewahren.

Die Zimmertüren müssen von innen versperrbar sein, aber gleichzeitig von außen vom Betreuungspersonal geöffnet werden können.

Die Fenster sind mit ausreichendem Sicht- und Sonnenschutz auszustatten.

### **2.3 Küche, Gemeinschaftsbereiche**

Der Wohnbereich muss ausreichend Platz für das Gemeinschafts- und Gruppenleben (Freizeit innerhalb des Hauses) bieten.

Der Essbereich muss groß genug sein für gemeinsame Mahlzeiten von allen Kindern/Jugendlichen mit dem Betreuungspersonal.

### **2.4 Dienst-/Besprechungszimmer**

Im Dienstzimmer sind ein Bürobereich, eine Schlafmöglichkeit und ein Sanitärbereich (Dusche, WC, Handwaschbecken - zur ausschließlichen Benutzung durch das Betreuungspersonal) einzurichten.

Wenn kein eigenes Besprechungszimmer zur Verfügung steht, muss das Dienstzimmer darüber hinaus für Besprechungen nutzbar sein. Auf eine Abtrennung zum Schlafbereich des Nachtdienstes ist zu achten.

Die Lage des Dienstzimmers ist so zu wählen, dass die Wahrnehmung des Gruppen geschehens auch während der Nacht möglich ist.

### **2.5 Sanitäranlagen**

Es sind mindestens zwei Badezimmer mit Dusche und/oder Badewanne sowie zumindest je zwei Handwaschbecken vorzusehen. Weiters müssen zwei – davon räumlich getrennte – WCs inkl. Handwaschbecken zur Verfügung stehen.

## 2.6 Orientierungsgrößen

Nachstehende Orientierungsgrößen beziehen sich auf eine Gruppengröße von 9 Kindern und Jugendlichen. Die konkrete Abstimmung des Raumbedarfs erfolgt im Zuge der Planungsphase mit der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe.

	Orientierungsgröße
<b>Gruppenräume</b>	
9 Einzelzimmer	125 m <sup>2</sup>
Küchen-, Ess-, Wohn- und Gemeinschaftsbereich	80 m <sup>2</sup>
Dienst- und Besprechungszimmer (inkl. Sanitäreinheit)	25 m <sup>2</sup>
2 – 3 Badezimmer	20 m <sup>2</sup>
2 WCs inkl. Handwaschbecken	6 m <sup>2</sup>
Abstellraum	4 m <sup>2</sup>
Vorraum und Garderobe	10 m <sup>2</sup>
<b>Summe Gruppenräume</b>	<b>270 m<sup>2</sup></b>
<b>Zusatzräume</b>	
Abfallwirtschaftsraum	4 m <sup>2</sup>
Hauswirtschaftsraum	8 m <sup>2</sup>
Technikraum	10 m <sup>2</sup>
Lagerraum	18 m <sup>2</sup>
<b>Summe Zusatzräume</b>	<b>40 m<sup>2</sup></b>
Zwischensumme	310 m <sup>2</sup>
+ 15 % für Allgemeinflächen	47 m <sup>2</sup>
<b>Gesamtsumme</b>	<b>357 m<sup>2</sup></b>

## C. Verfahren

Gemäß § 24 Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014 sind bei der Erteilung der Errichtungs- und Betriebsbewilligung für Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen geeignete Räumlichkeiten zu gewährleisten.

Neben der Beachtung der maßgeblichen Bestimmungen, die für alle Wohnobjekte gelten, sind die **unter D. angeführten Mindeststandards** aus den Bereichen Bau- und Sicherheitstechnik, Medizin/Hygiene sowie Brandschutz bei der Errichtung und dem Betrieb einer sozialpädagogischen Wohngruppe einzuhalten.

Zusätzliche Vorgaben können im Rahmen des Errichtungs- und Betriebsbewilligungsverfahrens festgelegt werden.

## D. Standardvorgaben

### 1. Medizin / Hygiene

- 1.1 Sämtliche Räume und Gebrauchsgegenstände sind regelmäßig zu reinigen und in hygienisch einwandfreiem Zustand zu halten. Zur Desinfektion sind geeignete Flächendesinfektionsmittel zu verwenden und in entsprechender Menge vorzuhalten.
- 1.2 Die Reinigungsmittel sind entsprechend der dem Alter der betreuten Kinder und Jugendlichen sicher aufzubewahren.
- 1.3 Zum Trocknen der Wäsche ist ein Trockengerät oder ein belüfteter Raum (kein Wohnraum) vorzusehen.
- 1.4 Ist ein Lebensmittellager vorhanden, sind dort sämtliche Fenster mit Insektenschutzgittern auszustatten. Sind keine Fenster vorgesehen, ist für eine entsprechende Be- und Entlüftung im Sinne der geltenden OIB-Richtlinien zu sorgen.
- 1.5 Wände, Böden und sonstige Oberflächen in der Küche und den Sanitäreinrichtungen sind so zu gestalten, dass diese leicht zu reinigen und bei Bedarf zu desinfizieren sind (z. B. Fliesen, Glas, Stein, Keramik, Kunststoff).
- 1.6 Die WCs sind mit einem Handwaschbecken, einem Einmalhandtuchspender sowie einem Seifenspender auszustatten. Es wird empfohlen, wandständige Seifenspender zu montieren. Im Falle der Verwendung herkömmlicher Pumpspender ist darauf zu achten, dass diese regelmäßig ausgetauscht werden. In den Mädchentoiletten sind zusätzlich schließbare Hygieneeimer zur Verfügung zu stellen.

- 1.7 In den Sanitäranlagen (WCs und Badezimmer), die über keine natürliche Belüftung verfügen, sind mechanische Be- und Entlüftungsanlagen im Sinne der geltenden OIB-Richtlinie zu installieren.
- 1.8 Die Türen zu sämtlichen Sanitäranlagen müssen von innen verschließbar, jedoch im Notfall durch Befugte von außen zu öffnen sein.
- 1.9 Die Türen der WCs müssen entsprechend der geltenden OIB-Richtlinie bei einer Raumgröße von weniger als 1,8 m<sup>2</sup> nach außen aufgehen.
- 1.10 Bei den Badewannen und Duschen ist eine Duschwand (kein Duschvorhang) als Spritzschutz sowie ein endständiger (dezentraler) Verbrühungsschutz (mit Temperaturbegrenzung) vorzusehen.
- 1.11 Bei sämtlichen Armaturen sind Einhandmischer zu installieren.
- 1.12 Die Sanitäranlagen sind den Kindern und Jugendlichen nach Geschlecht getrennt zuzuordnen.
- 1.13 In den Badezimmern sind für alle Kinder und Jugendlichen Ablagen für persönliche Toilettartikel und in ausreichendem Abstand zueinander Haken für Handtücher vorzusehen. Die Handwaschbecken sind mit Seifenspendern auszustatten (siehe dazu Punkt 1.6.).
- 1.14 Die Trinkwassererwärmungsanlage ist gemäß ÖNORM B 5019 zu errichten und zu betreiben.
- 1.15 Alle Notrufnummern (Rettung, Feuerwehr, Polizei, Ärztenotdienst) sind gut sichtbar anzubringen.
- 1.16 Die Zimmer schulpflichtiger Kinder und Jugendlicher sind mit einer ergonomisch höhenverstellbaren Sitzgelegenheit oder einem höhenverstellbaren Schreibtisch und einer ausreichenden Beleuchtung auszustatten.
- 1.17 Medikamente sind versperrt aufzubewahren.
- 1.18 Ein Erste-Hilfe-Kasten gemäß ÖNORM Z 1020 ist an zentraler Stelle gut sichtbar anzubringen und regelmäßig auf Vollständigkeit hin zu überprüfen und gegebenenfalls zu ergänzen.

## **2. Bau- und Sicherheitstechnik**

- 2.1 Die Räumlichkeiten und die Ausstattung sind auf das Alter der Kinder und Jugendlichen abzustimmen. So sind z. B. Steckdosensicherungen, Treppenschutz- und Herdschutzgitter (jedenfalls in Mutter-Kind-Einrichtungen) anzubringen.

- 2.2 Die Fenster in den Zimmern der Kinder und Jugendlichen sind mit Drehsperrern auszurüsten, die ein Kippen des Fensters ermöglichen, jedoch ein vollständiges Öffnen ohne Schlüssel verhindern. Dachflächenfenster sind so zu sichern, dass diese nicht mehr als 12 cm geöffnet werden können.
- 2.3 Glastüren, Ganzglasanlagen und Türen mit Glasfüllungen sowie Glas- und Spiegelflächen bis zu einer Höhe von 1,50 m sind aus Sicherheitsglas herzustellen oder unfallsicher abzuschirmen. Verglasungen, die als Absturzsicherung dienen, sind mit Verbundsicherheitsglas auszuführen.
- 2.4 Spiel-, Sport- und Freizeiteinrichtungen (z. B. Schwimmbecken oder Kinderspielplatz) sind gemäß der geltenden ÖNORMen zu gestalten. Speziell bei Schwimmbecken ist auf die der Altersgruppe und Schwimmfähigkeit entsprechende Absicherung zu achten.
- 2.5 Bei sämtlichen absturzgefährdeten Stellen, zu denen der Zutritt möglich ist (bei Fallhöhen von mehr als 60 cm), ist eine Absturzsicherung entsprechend der geltenden OIB-Richtlinie herzustellen.
- 2.6 Nicht zur Benützung durch die Kinder und Jugendlichen bestimmte Räume sind dauerhaft verschlossen zu halten.
- 2.7 Im gesamten Objekt gilt ein Rauchverbot.

### **3. Brandschutz**

- 3.1 Es ist eine Brandschutzordnung entsprechend der geltenden Technischen Richtlinien Vorbeugender Brandschutz (TRVB) zu erstellen.
- 3.2 Eine Schulung des Personals hinsichtlich der Brandschutzordnung und der Verwendung von Fluchtwegen und Feuerlöschern (erste Löschhilfe) hat jährlich stattzufinden - für die Kinder und Jugendlichen altersentsprechend nur hinsichtlich Brandschutzordnung und Fluchtwegen. Die Durchführung ist zu dokumentieren.
- 3.3 In allen Aufenthaltsräumen – ausgenommen in der Küche – und in Gängen, über die Fluchtwege von Aufenthaltsräumen führen, ist entsprechend der geltenden OIB-Richtlinien mindestens ein Rauchwarnmelder anzubringen. Fehlende oder schadhafte Rauchwarnmelder sind umgehend zu erneuern.
- 3.4 Fluchtwege sind gemäß der geltenden OIB-Richtlinien so auszuführen, dass sie im Notfall leicht und ohne fremdes Hilfsmittel (z. B. Schlüssel) genutzt werden können.

- 3.5 Sämtliche Fluchtwege und Notausgänge über Treppenhäuser und Aufschließe-  
gänge sind mit einer Fluchtwegbeschilderung gemäß der geltenden Kennzeichnungs-  
verordnung bzw. ÖNORMen zu kennzeichnen.
- 3.6 In jedem Stockwerk ist mindestens ein Handfeuerlöscher gemäß der geltenden TRVB-  
Richtlinien vorzusehen.
- 3.7 In der Küche ist entsprechend der geltenden ÖNORMen eine Löschdecke leicht  
erreichbar und gut sichtbar anzubringen. Alternativ kann auch ein für Fettbrand  
geeigneter tragbarer Feuerlöscher bereitgehalten werden.
- 3.8 Bei Gebäuden mit einer oberirdischen Bruttogrundfläche (Außenmaß) über 400 m<sup>2</sup> ist  
eine Blitzschutzanlage zu installieren.